

Satzung der Grünen Jugend Bayern

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband trägt den Namen Grüne Jugend Bayern (GJB).

(2) Die Grüne Jugend Bayern ist der angegliederte Jugendverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig.

(3) Die Grüne Jugend Bayern ist der anerkannte Landesverband der Grünen Jugend in Bayern.

(4) Der Sitz des Verbandes ist München. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Bayern.

§ 2 Aufgaben

Die Grüne Jugend Bayern stellt sich folgende Aufgaben:

- innerhalb der Jugend und der Gesellschaft für ihre Ziele und Vorstellungen zu wirken, die politischen Vorstellungen ihrer Mitglieder entsprechend den gültigen Beschlüssen zu vertreten.
- politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit durchzuführen.
- Kontakte zu anderen Jugendorganisationen zu knüpfen und eine Zusammenarbeit anzustreben.
- die Interessen der Jugend innerhalb der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu vertreten.
- die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- eine Zusammenarbeit mit außerparteilichen und spontanen Jugendinitiativen und Interessengruppen anzustreben und diese zu unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Grünen Jugend Bayern kann jede natürliche Person sein, die nicht älter als 27 Jahre ist, ihren Lebensmittelpunkt, Ausbildungs- oder Arbeitsplatz in Bayern hat, und sich zu den Grundsätzen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt.

Jedes Mitglied der Grünen Jugend Bayern ist zugleich Mitglied der Grünen Jugend Bundesverband.

(2) Mitglieder der Grünen Jugend Bayern dürfen nicht Mitglied anderer Partei oder einer parteipolitischen Jugendorganisation sein.

(3) Der Eintritt in die Grüne Jugend ist entweder über den Bundesverband oder über den Landesverband möglich. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Weist dieser den Aufnahmeantrag nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang zurück, gilt der/die AntragstellerIn als aufgenommen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der/die BewerberIn bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung kann beim zuständigen Schiedsgericht Einspruch eingelegt werden. Das Bundesschiedsgericht ist in Fragen der Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

(4) Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern sind bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres automatisch Mitglieder der Grünen Jugend Bayern. Widerspruch ist möglich.

(5) Die Mitglieder der Grünen Jugend zahlen einen Mindestjahresbeitrag. Näheres regelt die Finanzordnung der Grünen Jugend Bundesverband. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung der Grünen Jugend Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der Grünen Jugend im Beitrag an die Partei enthalten.

(6) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen der Satzung teilzunehmen, sowie Ämter der GJB zu bekleiden und Anträge auf der Landesmitgliederversammlung (LMV) einzubringen.

Jedes Mitglied ist zur aktiven Mitarbeit aufgerufen.

(7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, mit dem 28. Geburtstag oder durch Tod. Der

Austritt ist gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband schriftlich zu erklären. Gegen ein Mitglied, das vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze der Grünen Jugend Bayern verstößt und dem Verband damit schweren Schaden zufügt, kann jedes Mitglied der Grünen Jugend Bayern vor dem Landesschiedsgericht den Ausschluss beantragen. Eine Berufung bis zum Bundesschiedsgericht ist möglich.

(8) Eine altersunabhängige Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder sind nicht wahlberechtigt, besitzen aber Rederecht auf der LMV. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 4 Gliederung und Aufbau

(1) Kern der Arbeit der Grünen Jugend Bayern sind die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände. Kreisverbände umfassen das Gebiet einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises. Ortsverbände können nur einzelne Gemeinden oder Stadtteile sein. Bezirksverbände umfassen das Gebiet eines Regierungsbezirks.

Abweichungen von diesen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder in dem betroffenen Gebiet. Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen.

Die Landesmitgliederversammlung entscheidet über ihre Anerkennung. Der Landesvorstand kann Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände bis zur nächsten LMV vorläufig anerkennen. Sie bestimmen selbständig über ihre Angelegenheiten, Strukturen und Finanzen. Orts- und Kreisverbände müssen aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie können sich nach Bedarf dauerhaft oder auf Zeit regional zusammenschließen. Über ihre Auflösung entscheiden die Orts-, Kreis-, und Bezirksverbände selbständig, sie müssen aber mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung abhalten.

(2) Regionale Treffen von Mitgliedern der Grünen Jugend Bayern zur Vernetzung, Koordination, Bildung von Orts- und Kreisverbänden und zur Planung gemeinsamer Aktionen werden vom Verband unterstützt. Mitglieder in einzelnen Regierungsbezirken können selbständig Bezirksverbände bilden. Bezirksverbände sollen sich eine Satzung geben. Diese darf der Landessatzung nicht widersprechen. Die Landesmitgliederversammlung erkennt die Bezirksverbände an. Der Landesvorstand kann Bezirksverbände bis zur nächsten LMV vorläufig anerkennen.

(3) Der Landesverband hat folgende Organe:

- Landesmitgliederversammlung,
- Landesvorstand
- Schiedsgericht
- Landesarbeitskreise
- Landesbildungsbeirat
- Bildungsstatut

(4) Alle Organe tagen öffentlich. Jedes Organ kann die Nichtöffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Jedes Organ soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der GJB ist eine Mitgliederzeitschrift angegliedert. Sie wird durch eine Redaktion vertreten.

§ 5 Landesmitgliederversammlung

(1) Die Landesmitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der Grünen Jugend Bayern. Die anwesenden Mitglieder des Verbandes sind stimmberechtigt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesvorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen mit einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann per Post oder per E-Mail erfolgen. Dabei muss sichergestellt sein, dass alle Mitglieder erreicht werden. Ebenso kann eine Landesmitgliederversammlung von mindestens 20% der Mitglieder oder 1/3 der anerkannten Kreisverbände beantragt werden.

(3) Anträge, die auf der LMV behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vor der LMV bei der Geschäftsstelle schriftlich eingehen. Die vorliegenden Anträge werden dann an die angemeldeten Mitglieder und an die Kreisverbände verschickt.

(4) Nicht fristgerechte eingereichte Anträge werden als Initiativanträge behandelt. Satzungsänderungsanträge, Rechenschaftsberichte und Anträge zum Haushalt können keine Initiativanträge sein.

(5) Initiativanträge benötigen die Unterstützung von mindestens 5 Mitgliedern. Ihre Behandlung auf der Versammlung erfolgt, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

(6) Die Landesmitgliederversammlung bestimmt über die Grundlinien für die politische und organisatorische Arbeit des Verbandes. Die Landesmitgliederversammlung

- legt den Haushalt fest
- beschließt über eingebrachte Anträge
- wählt und entlastet den Landesvorstand, sie nimmt seine Berichte entgegen
- wählt die Delegierten der Grünen Jugend Bayern für die Petra Kelly Stiftung
- erkennt Orts-, Kreis- und Bezirksverbände sowie Arbeitskreise an
- beschließt und ändert die Satzung
- wählt die Mitglieder des Schiedsgerichtes
- wählt die Redaktion der Mitgliederzeitung
- beschließt und ändert die Finanzordnung
- beschließt und ändert das Zeitungsstatut
- beschließt und ändert das Genderstatut
- beschließt und ändert das Bildungsstatut mit absoluter Mehrheit

(7) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten TeilnehmerInnen anwesend ist bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(8) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der GJB.

(9) Die Landesmitgliederversammlung wählt die zwei Delegierten für den Bundesausschuss der Grünen Jugend. Es werden insgesamt vier Ersatzdelegierte gewählt.

§ 6 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand führt die laufenden Geschäfte des Landesverbandes im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung. Er vertritt den Landesverband nach außen und zu der Partei Bündnis 90/Die Grünen.

Der Landesvorstand tagt mitgliederöffentlich. Bei Personalfragen und Angelegenheiten die Persönlichkeitsrechte betreffen, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(2) Der Landesvorstand besteht aus maximal 8 Personen. Gewählt werden können Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern.

Er setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstands und mindestens zwei BeisitzerInnen. Die/der frauen- und genderpolitische SprecherIn der GRÜNEN JUGEND Bayern ist aus den Reihen des Landesvorstands im Anschluss an dessen Wahl von der Mitgliederversammlung in einem separaten Wahlgang zu wählen. Sie/er fungiert als AnsprechpartnerIn für die Kreis-, Regional-, und Bezirksverbände und für die Unterstützung dieser in Fragen der Gleichberechtigung.

(3) Der geschäftsführende Landesvorstand besteht aus zwei SprecherInnen, die gleichberechtigt sind, der Politischen Geschäftsführung und der/dem KassiererIn. Dem Geschäftsführenden Vorstand müssen mindestens zwei Frauen, davon eine als Sprecherin, angehören.

(4) Die Zahl der BeisitzerInnen kann bei Bedarf mit einfacher Mehrheit auf bis zu 4 erweitert werden. Die Quotierung des gesamten Vorstands muss gewährleistet sein.

(5) Der komplette Landesvorstand wird für ein Jahr gewählt. Die Amtszeit endet durch Wahl eines neuen Landesvorstandes. Die Landesmitgliederversammlung kann einem Mitglied des Landesvorstandes nur dadurch das Misstrauen aussprechen, dass sie mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Enthaltungen sind gültige Stimmen) eineN NachfolgerIn wählt (konstruktives Misstrauensvotum). Abwahanträge müssen mit einer schriftlichen Begründung mindestens zwei Wochen vor der nächsten LMV gestellt werden. Der Antrag muss von mindestens 5

Mitgliedern gestellt werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstands vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächsten ordentlichen Landesmitgliederversammlung, zu der nach Eintritt der neuen Situation noch ordnungsgemäß geladen werden kann, eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit des nachgewählten Mitglieds endet mit der des übrigen Landesvorstandes.

(7) Ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zu der Grünen Jugend Bayern schließt die Mitgliedschaft im Landesvorstand aus.

(8) Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Über eine weitere mögliche Kandidatur entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

§ 7 Schiedsgericht

(1) Die LMV wählt eine/n Vorsitzende/n des Landesschiedsgerichtes, zwei BeisitzerInnen und drei Ersatzmitglieder jeweils in einer definierten Reihenfolge. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Landesschiedsgerichtes dürfen keine anderen Ämter in der GJB bekleiden.

(2) Scheidet ein Mitglied des Landesschiedsgerichtes aus, so rückt das nächstgewählte Ersatzmitglied nach.

(3) Scheidet der/die Vorsitzende aus, so wird der/die nächstgewählte BeisitzerIn Vorsitzende.

(4) Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem/r Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht dem Nachrücken beim Ausscheiden von Mitgliedern. Das Landesschiedsgericht verhandelt in mitgliederöffentlicher Sitzung und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ersatzmitglieder dürfen an der Beratung über die Entscheidung teilnehmen.

(5) Das Landesschiedsgericht ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Kreisschiedsgerichte. Es entscheidet außerdem in allen Fällen, in denen ein Kreisschiedsgericht entscheiden würde, ein solches aber nicht vorhanden ist.

(6) Das Landesschiedsgericht ist in erster Instanz zuständig in Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und zwischen Organen des Landesverbandes.

§ 8 Landesarbeitskreise

(1) Landesarbeitskreise sind landesweite Arbeitsgemeinschaften der Grünen Jugend Bayern, die sich zu spezifischen Themen treffen.

(2) Die Einrichtung eines Landesarbeitskreises wird mit absoluter Mehrheit auf einer Landesmitgliederversammlung oder vorläufig durch den Landesvorstand beschlossen. Bedingung dafür ist, dass ein Konzept für die Arbeit des Landesarbeitskreises vorgelegt wird und mindestens fünf Personen zur aktiven Mitarbeit bereit sind.

(3) Die Landesarbeitskreise stehen allen offen. Auf ihrem ersten Treffen müssen die anwesenden Mitglieder zwei mindestens zwei KoordinatorInnen wählen, die für die Organisation des Landesarbeitskreises zuständig und Ansprechpersonen gegenüber dem Landesvorstand sind. Die KoordinatorInnen müssen jährlich neu gewählt werden.

(4) Landesarbeitskreise sind verpflichtet, der Landesmitgliederversammlung jedes Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Danach ist erneut die Anerkennung bei der Landesmitgliederversammlung zu beantragen. Die erneute Anerkennung bedarf einer einfachen Mehrheit.

(5) In der Regel treffen sich die Landesarbeitskreise dreimal jährlich. Über häufigere Treffen entscheidet der Landesvorstand. Die Termine sind dem Landesvorstand mindestens einen Monat vorher mitzuteilen.

(6) Die Anerkennung kann jederzeit durch die Landesmitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit entzogen werden.

(7) Näheres regelt das Statut Bildungsarbeit, das von Mitgliederversammlungen mit absoluter Mehrheit beschlossen werden muss.

§ 9 Landesbildungsbeirat

(1) Die KoordinatorInnen der Landesarbeitskreise bilden zusammen mit der/m Delegierten der Petra-Kelly-Stiftung den Landesbildungsbeirat. Der Landesbildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Landesvorstandes zusammen. Die Zeitungsredaktion ist einzuladen.

(2) Die Hauptaufgaben des Landesbildungsbeirates sind:

- Koordinierung und Vernetzung der Landesarbeitskreise untereinander, sowie die Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene
- Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen
- Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Landesarbeitskreisen
- Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes
- Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern
- Vernetzung mit den LAKen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern

(3) Die SprecherInnen des Bildungsbeirates und ein Mitglied des Landesvorstandes bilden das Präsidium des Bildungsbeirates. Die Anzahl der SprecherInnen wird vom Landesbildungsbeirat bestimmt. Es müssen jedoch mindestens zwei SprecherInnen sein. Die SprecherInnen werden vom Landesbildungsbeirat selbst gewählt, für die Quotierung gilt das Gender-Statut. Das Mitglied des Landesvorstandes wird von diesem selbst gewählt. Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, trägt die Verantwortung dafür, dass ein Protokoll geführt wird und lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen des Bildungsbeirates ein.

(4) Der Bildungsbeirat beschließt am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem Landesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr.

Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Landesversammlung. Jedem Landesarbeitskreis muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.

(5) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Landesbildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Landesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.

(6) Der Landesbildungsbeirat wählt jeweils zwei Delegierte, davon mindestens eine Frau, für die verschiedenen LAKs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern. Der Landesbildungsbeirat kann auch Delegierte zu weiteren Organisationen entsenden, soweit die Kontaktpflege wichtig für die inhaltliche Arbeit ist. Der Landesbildungsbeirat entscheidet im Rahmen des Haushaltsansatzes einvernehmlich mit dem Landesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die LAKs.

(7) Der Landesbildungsbeirat und der Landesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.

§ 10 Mitgliederzeitung

Einzelheiten regelt ein Zeitungsstatut.

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Erreicht keine/r der BewerberInnen die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden bestplatzierten BewerberInnen statt. Auch hier ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Wird diese Mehrheit auch dann nicht erreicht, findet ein dritter Wahlgang zwischen den zwei BewerberInnen statt, indem die einfache Mehrheit entscheidet. Im dritten Wahlgang ist ein Quorum von 30% der gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet nach dem dritten Wahlgang das Los.

(2) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Abstimmung geheim durchgeführt. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Die Satzung kann von der Landesmitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen, geändert oder aufgehoben werden, wenn die Satzungsänderungen in der Einladung der Landesmitgliederversammlung fristgerecht angekündigt wurden. Satzungsänderungsanträge sind angenommen, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

(4) Ein Frauenvotum kann durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Frauen abgegeben werden. Grundsätzlich müssen alle Ämter, Delegationen etc. mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Auf Antrag muss bei Versammlungen eine paritätische Redeliste geführt werden. Ausnahmen sind in beiden Fällen durch ein Frauenvotum möglich.

(5) Über die Sitzungen aller Gremien ist ein Protokoll anzufertigen, das den Mitgliedern auf Wunsch zugänglich zu machen ist.

(6) Zwei KassenprüferInnen werden von der Landesmitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und erstatten der Landesmitgliederversammlung Bericht über die finanziellen Angelegenheiten des Verbandes. Die KassenprüferInnen haben jederzeit Einsicht in alle Finanzunterlagen der GJB.

(7) Alle Ämter in der GJB werden für 1 Jahr gewählt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des entsprechenden Amtes auf der nächsten ordnungsgemäß geladenen LMV.

§ 12 Auflösung

(1) Die Auflösung der Grünen Jugend Bayern kann nur durch eine eigens dafür einberufene Landesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Das Restvermögen fällt dann dem Landesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern mit der Auflage zu, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung am 07.11.1998 in Kraft.

Zuletzt geändert durch die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung vom 08. und 09.04.2011. Die Beschlüsse treten zur folgenden Landesmitgliederversammlung in Kraft.

GENDERSTATUT der GRÜNEN JUGEND Bayern

Präambel

Das Genderstatut ist Bestandteil der Satzung der GRÜNEN JUGEND Bayern und richtet sich nach ihren Idealen, insbesondere der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

Ein wesentliches Ziel der GRÜNEN JUGEND Bayern ist die Verwirklichung der gleichen Rechte und gleichberechtigten Interessen von Frauen und Männern. Allerdings sind unsere Forderungen in unserem Verband noch nicht genügend umgesetzt

Im Gegensatz zu anderen politischen Jugendorganisationen in Bayern hat die GRÜNE JUGEND zwar einen relativ hohen Anteil an weiblichen Mitgliedern, doch auch wir müssen feststellen, dass innerhalb unserer Arbeitsstrukturen das paritätische (Parität beschreibt hier eine gleiche Verteilung zwischen den Geschlechtern) Besetzen von Ämtern und Gremien nicht immer gelingt. Bemerkbar macht sich dies z.B. bei den überwiegend männlichen KandidatInnen für Gremien und Ämter sowie einer männlichen Debattenkultur auf Landesmitgliederversammlungen und anderen Veranstaltungen. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen an der Arbeit des Verbandes beteiligt sowie Ämter und Gremien paritätisch besetzt werden.

Auf der einen Seite steht der Wunsch, neue Umgangsformen im politischen Alltag zu finden, neue Inhalte zuzulassen und Unterdrückungsmechanismen zu vermeiden. Für viele Männer der GRÜNEN JUGEND Bayern bedeutet das, den emanzipatorischen Forderungen von Frauen nicht entgegenzutreten oder sogar scheinbar auf eigene Interessen zu verzichten.

Andererseits gibt es Tendenzen des bewussten und unbewussten Zurückfallens auf traditionelle Denkmuster und alte Formen männlicher Dominanz, die die ungleiche Stellung und die mangelnde Berücksichtigung der Interessen von Frauen in der GRÜNEN JUGEND Bayern mit sich zieht. Unübersehbar ist, dass gegenwärtig bei der GRÜNEN JUGEND Bayern nur wenige Frauen für Positionen in Ämtern und Gremien kandidieren.

Frauen und Männer der GRÜNEN JUGEND Bayern wissen, dass sich eine Veränderung durch das bloße Hoffen auf gute Vorsätze nicht erreichen lässt. Veränderung muss auf vielen Ebenen ansetzen. Mit dem Genderstatut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Positionen von Frauen bei der GRÜNEN JUGEND Bayern stärken und daher zu mehr Gleichberechtigung führen sollen. Es reicht als Ansatz allein nicht aus, da es die Probleme zunächst nur auf einer organisatorischen, formalen Ebene angeht.

Die im Statut enthaltenen Maßnahmen sind nicht unser Ziel, sondern nur ein Weg, die Interessen von Frauen stärker zu verwirklichen und damit mehr Geschlechtergerechtigkeit herzustellen. Unsere Zielsetzung ist es weitere Veränderungen voranzutreiben.

§1 Mindestquotierung

Alle gewählten Gremien, gleichberechtigte Ämter und Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Bayern sind mindestens zur Hälfte mit weiblichen Mitgliedern zu besetzen. Ausgenommen hiervon sind Delegationen bei denen der GRÜNEN JUGEND Bayern nur ein Platz zu steht. Diese sind stets offen zu vergeben.

Auf den ersten Platz sowie auf alle ungeraden Plätze dürfen nur weibliche Mitglieder kandidieren. Parität beschränkt sich nicht auf die numerische Repräsentanz von Frauen und Männern in den Gremien.

Parität heißt vielmehr, dass eine Gleichverteilung sämtlicher Verantwortung innerhalb dieser Gremien vorgenommen werden muss.

§2.1 Frauenversammlung

Eine Frauenversammlung kann zu einem bestimmten Grund auf Antrag von einer Frau einberufen werden. Die Frauenversammlung hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren und einen Beschluss dazu zu fassen. Die Frauenversammlung findet unter Ausschluss der Männer statt. Während der Frauenversammlung soll ein Alternativprogramm für alle Männer durch den Landesvorstand angeboten werden.

In einer Frauenversammlung kann das weitere Vorgehen bei der Vergabe von offenen Plätzen beschlossen werden, sollte keine Frau für einen für Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden. Die Frauenversammlung kann mit einer absoluten Mehrheit beschließen, dass der offene Platz geöffnet werden soll. Wird die Öffnung des Platzes abgelehnt, bleibt der Platz unbesetzt. Sind keine stimmberechtigten Frauen anwesend, können Frauen zustehende Plätze nicht geöffnet werden. Diese Plätze bleiben unbesetzt.

Die Wahl dieser Plätze wird auf die nächste Mitgliederversammlung verschoben, zu der ausdrücklich mit dem Hinweis auf die anstehenden Wahlen eingeladen wird.

§2.2 Veto

Bei bedenklichen Anträgen, die formal oder inhaltlich das Selbstbestimmungsrecht von Frauen bzw. von Männern berühren oder von denen Frauen bzw. Männer besonders betroffen sind, haben die Frauen bzw. die Männer die Möglichkeit vor der Abstimmung eine Frauenversammlung bzw. eine Versammlung nur unter den Männern einzuberufen und dort eine gesonderte Diskussion und Abstimmung nur unter den Frauen bzw. unter den Männern durchzuführen. Diese Versammlung hat maximal eine Stunde Zeit das Thema zu diskutieren. Sollten die beiden Abstimmungsergebnisse voneinander abweichen, haben die Frauen bzw. die Männer ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung.

Der Antrag kann erst bei der nächsten Versammlung wieder eingebracht werden.

Ein erneutes Veto in der gleichen Sache ist nicht möglich.

§3 Frauen- und GenderpolitischeR SprecherIn

Die/der Frauen- und genderpolitische SprecherIn der GRÜNEN JUGEND Bayern ist für die Vernetzung mit den Frauen- und genderpolitischen SprecherInnen anderer Landesverbände und dem Frauen- und Genderrat auf Bundesebene zuständig. Zudem ist sie oder er für die Initiierung frauen- und genderpolitischer Maßnahmen auf Landesebene zuständig und hat darüber dem Frauen- und Genderrat sowie auf jeder Mitgliederversammlung zu berichten. Außerdem ist die/der Frauen- und genderpolitischeR SprecherIn für die Vertiefung frauenpolitischer Themen zuständig. Sie/er fungiert

als AnsprechpartnerIn für die Kreis-, Regional-, und Bezirksverbände und für die Unterstützung dieser in Fragen der Gleichberechtigung

§4 Redelisten

Das Präsidium der Landesmitgliederversammlungen ist mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen.

Die Diskussionsleitung wird abwechselnd übernommen. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, welches das Recht von Frauen

und Männern auf jeweils die Hälfte der Redebeiträge und deren Zeit gewährleistet. Auch bei allen anderen Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Bayern soll diese Regelung gelten.

Falls keine Redebeiträge von Frauen bzw. von Männern vorliegen bzw. keine Redebeiträge mehr, können mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen bzw. Männern die restlichen Redebeiträge für Männer bzw. für Frauen geöffnet werden.

§5 Seminare und Veranstaltungen

Die politische Bildungsarbeit ist eine wichtige Aufgabe der GRÜNEN JUGEND Bayern. Bei der Organisation und Planung von Seminaren ist anzustreben, dass bei den Veranstaltungen mindestens so viele weibliche wie männliche ReferentInnen anwesend sind. Gleiches gilt für die Besetzung von Podiumsdiskussionen und Diskussionsveranstaltungen.

§6 Einstellungspraxis

Die Stellen der GRÜNEN JUGEND Bayern sowie PraktikantInnenplätze sollen nach Möglichkeit paritätisch vergeben werden. Bei gleicher Qualifikation sind Frauen zu bevorzugen.

§7 Abschlussbestimmungen

Das Genderstatut tritt am Tag seiner Beschlussfähigkeit in Kraft. Die Bestimmungen zur Änderungen des Genderstatuts richten sich nach den gleichen Bestimmungen, die für die Satzung gelten.

+++++

Bildungsstatut

§ 1 Präambel

(1) Die GRÜNEN JUGEND Bayern sieht als politischer Jugendverband die Durchführung von politischen Schulungs-, Bildungs- und Informationsangeboten als eine ihrer Hauptaufgaben. Die GRÜNE JUGEND Bayern verpflichtet sich dabei, ihre Angebote so auszurichten, dass sie dem Ausschluss von MigrantInnen und Menschen mit niedrigem Bildungsniveau entgegenwirken.

(2) Die Bildungsarbeit ist Aufgabe aller Ebenen und Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern. Auf Landesebene liegt sie besonders in der Verantwortung der Landesarbeitskreise, des Landesbildungsbeirates und des Landesvorstandes.

§ 2 Landesarbeitskreise

(1) Fachforen sind landesweite themenspezifische Arbeitsgemeinschaften. Sie koordinieren und gestalten die inhaltliche Arbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern in ihrem Fachgebiet. Zu ihren Aktivitäten gehört insbesondere:

Die Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes.

Das Vernetzen der Aktivitäten der Kreisverbände in ihrem Themengebiet.

Die Organisation von Bildungsangeboten für MultiplikatorInnen.

Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzepte der GRÜNEN JUGEND Bayern.

Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen.

(2) Die Landesarbeitskreise treffen sich in der Regel dreimal Mal pro Jahr. Die Kosten für diese Treffen werden gemäß der Erstattungsordnung der GRÜNEN JUGEND Bayern übernommen. Die Treffen der Landesarbeitskreise stehen allen offen, bei finanziell notwendigen TeilnehmerInnenbeschränkungen kann der Landesbildungsbeirat Auswahlkriterien festlegen.

(3) Die Landesarbeitskreise erstellen in Abstimmung mit dem Landesvorstand und dem Landesbildungsbeirat Publikationen. Auf jedem Kongress präsentieren sie ihre Arbeit. Jeder Landesarbeitskreis informiert auf der Homepage der GRÜNEN JUGEND Bayern über seine Arbeit.

§ 3 Landesbildungsbeirat

(1) Dem Landesbildungsbeirat gehören stimmberechtigt zwei der KoordinatorInnen jedes Landesarbeitskreises, zwei Delegierte der Brennstoffredaktion, sowie der/die Delegierte zur Petra-Kelly-Stiftung an. Der Landesbildungsbeirat tritt mindestens zweimal im Jahr unter Einbeziehung des Landesvorstandes zusammen.

(2) Die Hauptaufgaben des Landesbildungsbeirates sind:
Koordination und Vernetzung der Landesarbeitskreise untereinander, sowie die Vernetzung mit den inhaltlichen Strukturen auf Landesebene.

Planung und Organisation von Bildungsveranstaltungen.

Erarbeitung von Einstiegs- und Argumentationshilfen gemeinsam mit den Landesarbeitskreisen

Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Landesvorstandes.

Evaluierung und Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der GRÜNEN JUGEND Bayern.

Vernetzung mit den LAKen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern.

(3) Die SprecherInnen des Bildungsbeirates und ein Mitglied des Landesvorstandes bilden das Präsidium des Bildungsbeirates. Die Anzahl der SprecherInnen wird vom Landesbildungsbeirat bestimmt. Es müssen jedoch mindestens zwei SprecherInnen sein. Die SprecherInnen werden vom Landesbildungsbeirat selbst gewählt, für die Quotierung gilt das Gender-Statut. Das Mitglied des Landesvorstandes wird von diesem selbst gewählt. Das Präsidium stellt die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen, trägt die Verantwortung dafür, dass ein Protokoll geführt wird und lädt unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen zu den Sitzungen des Bildungsbeirates ein."

(4) Der Bildungsbeirat beschließt am Ende eines Jahres einvernehmlich mit dem Landesvorstand über das Veranstaltungskonzept für das jeweils nächste Jahr. Dieses enthält neben den Veranstaltungsformen auch die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen für die Großveranstaltungen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die nächste Landesversammlung. Jedem Landesarbeitskreis muss mindestens ein Treffen zur autonomen Gestaltung verbleiben.

(5) Wird im Laufe des Jahres das Budget für Bildungsarbeit nicht ausgeschöpft, kann der Landesbildungsbeirat über die Verwendung der verbliebenen Mittel frei entscheiden. Dies gilt nicht, falls der Landesvorstand eine Haushaltssperre verhängt hat.

(6) Der Landesbildungsbeirat wählt jeweils zwei Delegierte, davon mindestens eine Frau, für die verschiedenen LAKs von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bayern. Der Landesbildungsbeirat kann auch Delegierte zu weiteren Organisationen entsenden, soweit die Kontaktpflege wichtig für die inhaltliche Arbeit ist. Der Landesbildungsbeirat entscheidet im Rahmen des Haushaltsansatzes einvernehmlich mit dem Landesvorstand über die Entsendung der Delegierten in die LAKs.

(7) Der Landesbildungsbeirat und der Landesvorstand kommunizieren über eine gemeinsame Mailingliste.

+++++

Finanzordnung der Grünen Jugend Bayern

in der Fassung vom 23. Januar 1999

mit Änderungen der Landesmitgliederversammlungen in
Donauwörth vom 18. September 1999, in München vom

21. Oktober 2000, in Erlangen vom 17. Februar 200,

in Augsburg vom 09. November 2002, in Erlangen

vom 22. Mai 2004, in Mühldorf vom 23. April 2005

, in Wunsiedel vom 29. März 2009, in Nürnberg

vom 24.04.2010, und in Augsburg vom 08.04.2011

§1 Fahrtkostenerstattung

(1) Definition

50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge, inkl. Platzreservierungen, werden voll erstattet. Auf Antrag können auch mehr als 50 % des regulären Bahnpreises der 2. Klasse und Zuschläge erstattet werden. Über den Antrag entscheidet mehrheitlich der Landesvorstand. Kosten des ÖPNV werden voll erstattet. Fahrpreisermäßigungen sind zu nutzen. Maximal werden die

tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Flugreisen werden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger und gesonderter einstimmiger Genehmigung durch den Landesvorstand mehrheitlich erstattet.

Die Obergrenze dieser Erstattung wird auf 50 % des regulären Bahnpreises der 2.Klasse angesetzt. Ferner werden Kosten für Mitfahrgelegenheiten bis zu einer Höhe von Satz 1 voll erstattet.

Dazu wird von dem/der SchatzmeisterIn ein Vordruck bereit gestellt, welcher die/der FahrerIn unterschreiben muss und die entstandenen Kosten darin vermerkt werden.

Bei Benutzung privater Beförderungsmittel gelten folgende Pauschalsätze:

Pkw Euro 0,30 / km

Mitnahmeentschädigung je Person von Euro 0,02 / km

Motorrad Euro 0,13 / km

Moped Euro 0,08 / km

Fahrrad Euro 0,05 / km

Bestehen Zweifel an der Anzahl der gefahrenen Kilometer, kann als Grundlage der Berechnung ein elektronischer Routenplaner herangezogen werden. Fahrtkosten können bei dem / der SchatzmeisterIn unter Vorlage des Fahrausweises, oder unter Angabe der gefahrenen Kilometer bis spätestens 8 Wochen nach der Veranstaltung beantragt werden. Ist die Veranstaltung zwischen 01. November und 31. Dezember können die Fahrtkosten nur bis 31. Januar des folgenden Jahres beantragt werden.

(2) Voraussetzungen

Alle finanzrelevanten Veranstaltungen sind bei dem / der SchatzmeisterIn zu genehmigen. Hierzu ist ein Kostenvoranschlag vorzulegen.

TeilnehmerInnen an den Landesmitgliederversammlungen (LMV), TeilnehmerInnen an Seminaren, Landesvorstandsmitglieder und das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern bekommen Fahrtkosten zur Teilnahme an den jeweiligen Tagungen erstattet.

TeilnehmerInnen an den Landesjugendversammlungen, die nicht mindestens 5 Tage vor Beginn der LMV angemeldet waren, sollen ihre Fahrtkosten erstattet bekommen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Hierüber entscheidet der / die SchatzmeisterIn. Ein Einspruch beim Schiedsgericht ist möglich. Eine ernsthafte, überwiegende Teilnahme an den Veranstaltungen ist für die Erstattung von Fahrtkosten unbedingt erforderlich.

Entscheidet der / die SchatzmeisterIn, Fahrtkosten aus dringenden Gründen bei einzelnen oder mehreren Personen nicht zu erstatten, so entscheidet hierüber das Schiedsgericht.

Ist die LMV mehrheitlich der Meinung, dass bei einer oder mehreren Personen, Fahrtkosten nicht erstattet werden sollten, ist dies umgehend dem Schatzmeister per Beschluss mitzuteilen.

(3) Besondere Bedingungen

Auf Antrag können Mitgliedern der Grünen Jugend Bayern Fahrtkosten zur Teilnahme an weiteren bildungspolitischen Veranstaltungen erstattet werden. Über den Antrag entscheidet der / die SchatzmeisterIn.

Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich bei dem / der SchatzmeisterIn einzureichen.

§ 2 Erstattung der Unterkunft und Verpflegung

TeilnehmerInnen an den Landesmitgliederversammlungen, TeilnehmerInnen an Seminaren, Landesvorstandsmitglieder und das Schiedsgericht der Grünen Jugend Bayern bekommen für ihre Tagungen Unterkunft und Verpflegung erstattet. Voraussetzungen und Beträge richten sich nach denen von Bündnis 90/Die Grünen Landesverband Bayern. Abweichend hiervon ist eine Unterkunft nur bis zu einem Preis von 40,00 Euro angemessen. Für die Erstattung der nicht ehrenamtlichen Mitarbeiter der Grünen Jugend Bayern gilt die Erstattungsordnung von Bündnis 90/Die Grünen ausnahmslos.

Eine angemessene Eigenbeteiligung kann jedoch vom Landesvorstand gefordert werden.

Angemessen sind für Unterkunft und Verpflegung maximal 10.Euro für einen Tag und eine Nacht oder maximal 20.Euro für ein Wochenende von Freitag abend bis Sonntag mittag.

§ 3 Kostenerstattung

Jedem Vorstandsmitglied werden pro Monat pauschal ohne Einzelnachweis bis zu 15 Euro Telefonkosten erstattet.

Ferner werden dem Landesvorstand alle durch seine Arbeit entstandenen Kosten für Internet und Porto erstattet. Büromaterialien und sonstige getätigte Ausgaben von über 25 Euro sind vom Schatzmeister zu genehmigen.

§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung

Der Landesvorstand erhält jeweils eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20, Euro pro Monat. Mit der Einstellung eines/einer Finanzreferenten/In entfällt die Aufwandsentschädigung für den Gesamtvorstand. Als Anerkennung erhalten die Landesvorstandsmitglieder jeweils eine BahnCard 50 für die 2. Klasse bezahlt.

§ 5 Sonstige Kosten

Alle sonstigen Kosten müssen beim Landesvorstand beantragt werden, soweit sie nicht eindeutig aus einem Haushaltsbeschluss hervorgehen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt momentan mindestens 1 Euro pro Monat für den Landesverband, zuzüglich 8 Euro pro Jahr für den Bundesverband.

Beantragt ein Mitglied die Befreiung vom Mitgliedsbeitrag aus dringenden Gründen, so entscheidet der Landesvorstand hierüber. Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen müssen keinen extra Beitrag an die Grüne Jugend Bayern leisten.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Einer Rechnungsstellung bedarf es nicht. Bezahlte ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann der Schatzmeister eventuell ausstehende Spesenrechnungen des Mitglieds zurückhalten oder das Mitglied nach schriftlicher Mahnung aus der Grünen Jugend Bayern ausschließen.

§7 Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten erhalten alle Mitglieder in tatsächlicher Höhe, sofern am Veranstaltungsort keine zentrale Kinderbetreuung organisiert wird oder das Kind nicht an den Veranstaltungsort mitgebracht werden kann.

Diese Finanzordnung der Grünen Jugend Bayern tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die LMV am 23. Januar 1999 in Kraft. Sie kann nur mit absoluter Mehrheit der LMV geändert werden.

+++++

Zeitungsstatut der GRÜNEN JUGEND Bayern

§1 Selbstverständnis

(1) Die GRÜNE JUGEND Bayern gibt mindestens einmal pro Jahr eine Mitgliederzeitschrift heraus, die den Namen „Brennstoff“ trägt.

(2) Deren Aufgaben sind:

1. Die Übermittlung offizieller Ankündigungen von Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern.
2. Die Ermöglichung einer breiten Debatte zur Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN JUGEND Bayern.
3. Die Darstellung der Positionen der GRÜNEN JUGEND Bayern gegenüber BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der allgemeinen Öffentlichkeit.
4. Die Unterstützung von Wahlkämpfen um öffentliche Ämter und Mandate von grünen und grünennahen KandidatInnen.
5. Die teilweise inhaltliche Vorbereitung der Landesjugendkongresse.
6. Die Information der Mitglieder über aktuelle Sachverhalte.

(3) Die notwendigen Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben werden im Haushalt der GRÜNEN JUGEND Bayern bereitgestellt.

§ 2 Die Onlineausgabe der „Brennstoff“

(1) Die Onlineausgabe der „Brennstoff“ stellt ein zusätzliches Informationssystem für die Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern wie auch der allgemeinen Öffentlichkeit dar.

(2) Aufbau, Gestaltung und Verwaltung der Onlineausgabe der „Brennstoff“ obliegt der Redaktion.

§3 Die Redaktion

(1) Die Redaktion besteht aus bis zu zehn gleichberechtigten RedakteurInnen. Sie ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(2) Aus der Mitte heraus werden zwei KoordinatorInnen gewählt. Die KoordinatorInnen sorgen für das ordnungs- und termingemäße Erscheinen der „Brennstoff“. Sie sind gegenüber den Kontroll- und Vorstandsorgane der GRÜNEN JUGEND Bayern für die „Brennstoff“ verantwortlich. Sie halten Kontakt zum Landesvorstand und den Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern und sorgen zusammen mit dem/der LandesschatzmeisterIn für die zweckmäßige Verwendung des „Brennstoff“-Etats.

(3) Die Redaktion wird auf jedem zweiten Landesjugendkongress des Jahres für ein Jahr gewählt, so dies vier Wochen vorher angekündigt wurde.

(4) Eine Nachwahl für ein ausgeschiedenes Redaktionsmitglied oder einen nicht besetzten Platz ist am ersten Landesjugendkongress möglich.

(5) Die Redaktion beteiligt sich redaktionell-inhaltlich an der Mitgliederzeitschrift „Brennstoff“. Jedoch steht es jedem Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Bayern offen, sich mit einem Schriftstück zu beteiligen.

§4 Klausur der „Brennstoff“ Redaktion

(1)–Zu Beginn jedes eines jeden Ausgabenzykluses, kann die Brennstoff-Redaktion ein Redaktionsseminar veranstalten.

(2) Dort sollen mindestens an einem Tag VertreterInnen des Landesvorstandes teilnehmen, insbesondere der/die SchatzmeisterIn.

(3) Dort werden Anzahl, Umfang und technische Ausführung des Erscheinens der „Brennstoff“ mit dem Landesvorstand festgelegt.

(4) Das Redaktionsseminar ist grundsätzlich mitgliederöffentlich.

(5) Zum Redaktionsseminar ist 4 Wochen im Vorfeld einzuladen.

(6) Auf dem Redaktionsseminar werden die Wahlen zu Ämtern innerhalb der Brennstoff-Redaktion durchgeführt.

§5 Sonstiges zur Redaktion

(1) Die Redaktion unterliegt keinerlei inhaltlicher Beschränkungen durch Beschlussfassungen der GRÜNEN JUGEND Bayern. Beschlüsse, die es dazu geben sollte, oder Anträge, die gestellt werden, sind ungültig.

(2) Auf eine ausgewogene Berichterstattung ist zu achten.

(3) Die „Brennstoff“ veröffentlicht offizielle Veröffentlichungen von Gremien der GRÜNEN JUGEND Bayern ohne sachliche und inhaltliche Überarbeitung.

§6 Finanzen

(1) In Rücksichtnahme auf §1Abs.3, §3Abs.1, §3Abs.3 und §4Abs.2 muss der Landesvorstand bei der Vorstellung des Haushaltsplanes die notwendigen Mittel für die „Brennstoff“ zur Verfügung stellen.

(2) Die Auslagen der Redaktionsmitglieder, sowie Fahrtkosten werden aus dem Etat erstattet. Darüber hinaus gibt es keine Aufwandsentschädigung für die Reaktionsmitglieder.

(3) Beim Druck und Vertrieb ist auf ökologische und soziale Aspekte zu achten. Dafür zeichnen sich die KoordinatorInnen verantwortlich.

(4) Werbung ist grundsätzlich erlaubt, soweit sie nicht Beschlusslage oder Grundsätzen der GRÜNEN JUGEND Bayern entgegensteht und nach ökologischen, sozialen und nachhaltigen Kriterien ausgewählt wurde.

(5) Überschüsse aus dem Vertrieb der „Brennstoff“ kommen zu 30% dem Landesverband der GRÜNEN JUGEND Bayern zugute und können aufwandsunabhängig verwendet werden. Die restlichen 70% fließen in den Etat der „Brennstoff“.

§7 Sonstiges

(1) Diese Satzung trat per 05.09.2007 in Kraft. Die Änderungen zu dieser Satzung treten zum Zeitpunkt der zweiten Landesmitgliederversammlung im Kalenderjahr 2011 in Kraft.

(2) Zur Änderung wird die einfache Mehrheit der Landesmitgliederversammlung benötigt.